

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 199/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Manfred G [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] Blvd., [REDACTED], N [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart,

Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Horn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger erstrebt im Abhilfeverfahren eine Berufsschadensrente. Er blieb damit bei der Entschädigungsbehörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Das wirft keine Rechtsfragen auf. Unter dem alten Recht hat der Kläger die Rentenwahl nicht erklärt. Im Revisionsurteil vom 25. Februar 1971 (RzW 1971, 351) ist dargelegt, daß die Überleitungsverordnungen des BRG-Schlußgesetzes ihm kein neues Rentenwahlrecht einräumen. Die Ansicht des Klägers, dabei sei nicht beachtet worden, daß nach altem Recht der Gesichtspunkt der Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Einwanderungslandes einer

- 3 -

Rentenwahl entgegengestanden habe, ist unrichtig. Der kaufmännisch ausgebildete, tätige Mitinhaber einer Papierfabrik war in den USA als Arbeiter in einer Schuhfabrik beschäftigt. Damit war er nicht in einer dem Rentenrecht entgegenstehenden Weise in das Erwerbsleben eingegliedert. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß der Bundesgerichtshof keinen Anlaß hatte, in Falle des zur Zeit des Vergleichsabschlusses 64-jährig in den USA lebenden Klägers die sogenannte Eingliederungsgerechtsprechung zu erörtern.

Maier

Portmann

